



Liebe(r) Leser(in),*

Datenschutz → einfach praktisch hilfreich!

Wenn die Grundlagen einmal gelegt, sind die Abläufe meist schlank(er), der Aufwand gering und mit (der) Sicherheit mehr Zeit gewonnen. Datenschutz schafft Vertrauen und ist eine der Grundlagen für nachhaltigen Erfolg.

Mein Ziel ist es, den Datenschutz einfach, praktisch und hilfreich zu vermitteln und zu gestalten. Von Datenschutzberater, Datenschutzberatung, Datenschutzmanagement bis zertifizierter, externer Datenschutzbeauftragter für Selbstständige, Gewerbetreibende und KMU.

Sprechen wir!

Vielen Dank für Ihr Interesse

PS: Nutzen Sie die Möglichkeit nur zu lesen, was für Sie von Interesse ist, oder kontaktieren Sie mich gerne.

Information zum (Web)link

Datenschutz - Service

oder Fragen per Mail an:

Mail2@volkerschroer.de

Die Informationen wurden von mir sorgfältig zusammengestellt und beruhen auf öffentlich, zugänglichen Quellen, für die ich keine Gewähr auf Richtig- und Vollständigkeit übernehmen kann.

*) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit Verwendung der männliche Form, die alle Geschlechter mit einbezieht.

Inhalt

(Einfach interessantes Thema nach Wahl anklicken)

1. Standard – Datenschutz - Modell Vers. 2.0b.....1	iii) Grenzen DS-GVO (BDSG) 2	(a) Warnungen kurz notiert.....3
Letzte Ergänzung: 11/2021: Baustein 51 (zu TOM).....1	iv) Richtlinien edpb, EU – Datenschutzausschuss.....2	i) BKA warnt3
2. Zum Datenschutz.....1	v) Grenzfälle.....2	ii) BSI warnt3
(a) Das Auskunftsrecht.....1	3. Zur (IT-) Datensicherheit.....3	iii) t3n warnt3
i) EU – Grundrechtscharta.....1	(a) BKA Bundelagebild Cybercrime 2021.....3	iv) WDR (mobile.de) warnt ... 3
ii) DS-GVO (BDSG).....2	4. Zu angrenzenden Themen.....3	(b) Google-Fonts, nettes Mahnschreiben.....3
		(c) Hilfreich.....3

1. Standard – Datenschutz - Modell Vers. 2.0b

Das SDM [der Datenschutzkonferenz (DSK) der Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder] überführt die rechtlichen Anforderungen der DS-GVO über 7 Gewährleistungsziele in die geforderten technischen und organisatorischen Maßnahmen zu Unterstützung der Transformation abstrakter – rechtlicher Anforderungen in konkrete Maßnahmen. Ziel ist eine gemeinsame Sprache der Juristen und Informatiker für die Verantwortlichen und Datenschutzpraktiker zu finden.

	Zusammenfassung SDM (10 Sieten)		Link DS-GVO auf dejure.org
	Link zum SDM der Aufsicht (72 Seiten)		Link BDSG auf dejure.org

Letzte Ergänzung: 11/2021: Baustein 51 (zu TOM)

Baustein 51 „Zugriffe auf Daten, Systeme und Prozesse regeln“ (V.1.0 / 01.11.2021 / 23 Seiten)¹. Kurze Zusammenfassung (1.Seite) und ein Richtlinienentwurf (2. Seiten), falls wünschenswert².

2. Zum Datenschutz

(a) Das Auskunftsrecht

i) EU – Grundrechtscharta



Schon hier ist in Art 8³ festgehalten: „(1) Jede Person hat das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten. (2) Diese Daten dürfen nur nach Treu und Glauben für festgelegte Zwecke und mit Einwilligung“

ii) DS-GVO (BDSG)



Und hier in Art. 15: „(1) Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ... so hat sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf folgende Informationen:“

1 Quelle: [SDM – Baustein 51 „Zugriffe auf Daten, Systeme und Prozesse regeln“ der DSK \(23 Seiten\)](#)

2 LINK: [Kurze Zusammenfassung Baustein 51: Zugriffe auf Daten, Systeme, Prozesse \(1 Seite\) & Richtlinienentwurf \(2 S.\)](#)

3 Quelle: [Charta der Grundrechte in der Europäischen Union Art. 8: „https://dejure.org/gesetze/GRCh/8.html“](#)





iii) Grenzen DS-GVO (BDSG)

Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, geistiges Eigentum und Urheberrechte unterliegen nicht dem Auskunftsrecht, sofern der Verantwortliche die Kollision mit den Rechten und Freiheiten der Rechteinhaber nachweisen kann, gemäß [Erwägungsgrund 63](#), [Art. 15 \(4\) DS-GVO](#) und [§29 BDSG](#). (Beispiel: Risikoaufschlag einer Versicherung⁴, Schufa-Scoring⁵)

Gemäß [§34 Abs.1](#) besteht das **Auskunftsrecht nicht, wenn** „die Auskunftserteilung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde **sowie** eine Verarbeitung zu anderen Zwecken durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ausgeschlossen ist“ **und eine Verarbeitung nur** aufgrund gesetzlicher, satzungsmäßiger Vorschriften, oder ausschließlich zum Zweck der Datensicherung noch Daten verarbeitet werden. → Was immer zu begründen ist!



iv) Richtlinien edpb, EU – Datenschutzausschuss

Und jetzt hat der europäische Datenschutzausschuss noch eine 60 – seitige Richtlinie dazu ausgegeben⁶ mit dem Ziel, Einzelpersonen ausreichende, transparente und leicht zugängliche Informationen über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten bereitzustellen, damit sie die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung und die Richtigkeit der verarbeiteten Daten kennen und überprüfen können. **Das Wesentliche:**

- ⊙ Es Bedarf keiner Begründung für das Auskunftersuchen.
- ⊙ Pflicht zur Prüfung des korrekten Anfragenden, ggf. durch zusätzliche Anforderungen.
- ⊙ Beantwortung spätestens innerhalb eines Monats, eine negative Beauskunftung ist zwingend. Ausnahme lediglich bei Eingang an völlig zufälligen oder offensichtlich falschen Adressen.
- ⊙ Auskunft (in verständlicher und transparenter Form) über Zweck, Verarbeitung, Kategorien von Daten und Empfängern, Dauer, Betroffenenrechte und Besonderheiten bei Drittlandübermittlung zu gleichen Rechten.
- ⊙ Der Umfang umfasste alle personenbezogene Daten (Kontaktaten, IP-Adresse usw.) und die sich auf die Person beziehenden Daten (Befunde, Entscheidungen usw.), einschließlich der Daten von und mit Dritten (sofern deren Betroffenenrechte nicht überwiegen, was zu begründen ist). Dies schließt auch alle nicht digitalisierten und pseudonymisierte Daten mit ein, nur **anonymisierte Daten sind ausgenommen**.
- ⊙ Information und Zugang in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form, sowie in einer klaren und einfachen Sprache, unter Berücksichtigung des Umfangs und der Fähigkeiten der anfragenden Person (z. B. Kinder, Personen mit besonderen Bedürfnissen).
- ⊙ (!)Information über die Verarbeitung der Daten zur Auskunftsanfrage und Aufklärung über die Betroffenenrechte ist ein wichtiger Bestandteil und nicht zu vergessen.



v) Grenzfälle

- Kopie von **Ausweisdokumenten** zur Identifizierung stellen ein großes Sicherheitsrisiko für den Betroffenen dar und sollten nur in Ausnahmefällen und im Einklang mit geltendem Recht angefordert werden (z. B. notwendige Pflicht bei Erstidentifikation). Nicht benötigte Angaben (z. B. Zugangs- und Seriennummer, Nationalität, Größe, Augenfarbe, Lichtbild und maschinenlesbarer Bereich) dürfen und sollten geschwärzt werden!
- Auskunftsanfrage zur Aufzeichnung einer **Sicherheitskamera** (z. B. Parkplatz, Verkaufsräume) nach [Art. 11 DS-GVO](#) (Identifizierung betroffener Personen nicht erforderlich). In diesem Fall sind der Anfrage zusätzliche Daten (Tag und Uhrzeit) einer möglichen Aufnahme hinzuzufügen. In einem, vor dem AG Pankow⁷ verhandelt Fall ging es um **Videoaufnahmen in einer S-Bahn**. Trotz konkreter Angaben, wurde eine Auskunft (Videomaterial) wegen Verletzung der Rechte Dritte (auf dem Video), nicht erforderlicher Identifizierung und einem unverhältnismäßig hohen Aufwand abgelehnt und dies im Urteil bestätigt.
- Unter **Bewerbungsunterlagen** fallen auch interner Notizen mit Personenbezug (z. B. auf Unterlagen oder zum Gespräch, ob digital oder auf Papier u.ä.). Kein Recht besteht auf die

4 Quelle: [Tätigkeitsbericht 2019 Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht, Seite 36](#)

5 Quelle: [BGH, Urteil vom 28.01.2014 - VI ZR 156/13](#)

6 Quelle: [edpb: „Guidelines 01/2022 on data subject rights - Right of access“](#)

7 Quelle: [AG Pankow: 4 C 199/21 vom 28.03.2022](#)

Information zum Entscheidungsprozess oder Vergleichsunterlagen von Mitbewerbern gem. Entscheidung [BAG \(8 AZR 287/08\)](#) und des [EuGH \(C-415/10\)](#).

3. Zur (IT-) Datensicherheit



(a) BKA Bundelagebild Cybercrime 2021⁸

Der Bundeslagebild Cybercrime des Bundeskriminalamtes (BKA) für 2021 ist veröffentlicht, eine spannende Lektüre. „2021 war geprägt von Angriffen auf kritische Infrastrukturen, die öffentliche Verwaltung oder internationale Lieferketten. Neben monetären Schäden beeinträchtigen derartige Angriffe auch die Funktionsfähigkeit des Gemeinwesens. Ransomware war erneut die primäre, gesamtgesellschaftliche Bedrohung im Bereich der Cybercrime. Das Bedrohungs- und Schadenspotenzial ist im Jahr 2021 nochmals spürbar angestiegen.“ Die Anzahl der Cyberstraftaten ist um 12% gestiegen, die Aufklärungsquote liegt bei ca. 30% und der Schaden alleine aus Ransomware bei ca. 24,3 Mrd. €. Fatal lesen sich die Modi Operandi:

- ✘ Erpressung *2: Standard Modus mit Verschlüsselung und Veröffentlichung.
- ✘ Erpressung *3: Zusätzliche DDoS Attacken um Server beim Opfer lahmzulegen.
- ✘ Erpressung x²: Kunden / Lieferanten der Opfer werden auch erpresst und/oder angegriffen.
- ☑ Grundsätzlich kann jeder Ziel von Angriffen sein. Schwerpunkt in 2021 waren die Branchen verarbeitendes Gewerbe, Finanzsektor, Einzelhandel sowie öffentliche Einrichtungen.

4. Zu angrenzenden Themen



(a) Warnungen kurz notiert

i) BKA warnt ...⁹

vor betrügerischen E-Mails, die vermeintlich vom BKA selbst oder von Polizeibehörden stammten.



ii) BSI warnt ...¹⁰

vor Spoofing (falsche Telefonnummernanzeige) mit BSI - Rufnummer

iii) t3n warnt ...¹¹

vor Alex, Siri, Cortana & Co im Home-Office wegen mithören von Betriebsinternas

iv) WDR (mobile.de) warnt ...¹²

vor Apotheken – Apps, die personenbezogene Daten in großem Umfang weiterverkaufen



(b) Google-Fonts, nettes Mahnschreiben

Mehrfach, unter anderem beim Datenschutz-Guru und der Datenschutz Nord Gruppe¹³, wird von einem netten Schreiben an viele Websitebetreiber mit Google-Fonts Nutzung berichtet und mit Verweis auf ein Urteil des Landgerichts München (Az. 3 O 17493/20) um Überweisung von 100,00€ Schadenersatz gebeten, um aufwendige Verfahren gleich zu vermeiden. Empfehlung: 1.) Speichern Sie die Google-Fonts lokal, dann wird auch keine IP-Adresse (personenbezogene Daten) übermittelt. 2.) Wägen Sie ab bzw. holen Sie sich Rechtsberatung ob Sie darauf eingehen wollen oder nicht.



(c) Hilfreich

BSI Hilfestellung zum Kinderschutz: „Smarte Geräte für Kinder ja, aber mit Schutzmaßnahmen, Gespräche, Technikgestaltung¹⁴“.

Bei Bedarf, einfach mal sprechen!

8 Quelle: [BKA Bundelagebild Cybercrime 2021](#)

9 Quelle: https://www.bka.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/DE/Warnhinweise/220531_FakeMailsBKA.html

10 Quelle: https://www.bsi.bund.de/DE/Service-Navi/Presse/Alle-Meldungen-News/Meldungen/Spoofing_220602.html

11 Quelle: [t3n: „Homeoffice: Deshalb solltet ihr vorsichtig mit Alexa, Siri und Co sein“](#)

12 Quelle: <https://www1.wdr.de/verbraucher/digital/service-computer-Datentransport-aufs-Smartphone-102.html>

13 Quelle: [DS-Nord-Gruppe: „Google Fonts – Schreiben mit Schadenersatzforderung an Websitebetreibende verschickt“](#)

14 Quelle: [BSI: „Kinder beim sicheren Surfen unterstützen“](#)